

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Sonnefeld, Landkreis Coburg

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24. September 2012

Die Gemeinde Sonnefeld, Landkreis Coburg, erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Gemeinde Sonnefeld in Sonnefeld, Brunnenberg, im Gemeindeteil Bieberbach, im Gemeindeteil Hassenberg, Friedhofsweg und im Gemeindeteil Wörlsdorf, Neustadter Straße, betriebenen und unterhaltenen Friedhöfe einschließlich der auf diesen Friedhöfen befindlichen Gebäude und sonstigen Bestandteile sowie dem Zubehör der Friedhöfe.

§ 2 Friedhofswidmung

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Sonnefeld. Auf ihnen werden Verstorbene bestattet und Asche Verstorbener beigesetzt,
 1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 2. für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 3. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3 Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
 2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);
 3. Beisetzung von Urnen.

Für die Verrichtungen dieser Tätigkeiten bedient sich die Gemeinde eines Bestattungsinstitutes.

- (2) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
 1. Für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber):

| | |
|---------|--------|
| Länge: | 1,50 m |
| Breite: | 0,70 m |
 2. Für die Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

| | |
|---------|--------|
| Länge: | 2,50 m |
| Breite: | 0,90 m |
- (2) Für Wahlgrabstätten (§ 12) gilt Abs. 1 entsprechend, soweit es sich nicht um Doppel- oder Mehrfachwahlgräber (Abs. 3) handelt.
- (3) Für Doppel- oder Mehrfachwahlgräber gelten die vorstehenden Maße entsprechend mit der Folge, dass das Doppel- oder Mehrfachwahlgrab lediglich die zwei- bzw. mehrfache Breite des Einzelwahlgrabes aufweist, zuzüglich der Abstände zwischen den Einzelgrabstätten.
- (4) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.

- (5) Die Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber), haben 1,00 m Länge und 1,00 m Breite. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 6 Särge und Überurnen

- (1) Die Särge für Erdbestattungen müssen aus Vollholz bestehen, möglichst aus einheimischen Holzarten. Särge aus Metall, Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Stoffen sind nicht zugelassen.

Die Särge müssen so beschaffen sein, dass

- a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 - b) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
 - c) bis zur Bestattung Flüssigkeit nicht austreten kann.
- (2) Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (3) Vor der Bestattung ist durch eine Bestätigung des Herstellers nachzuweisen, dass Särge bzw. Überurnen den Anforderungen der Abs. 1 und 2 entsprechen.
- (4) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung der Leichen ist leicht vergängliches Material zu verwenden. Für Sargausstattungen gilt Abs. 1 Satz 3 a) und b) entsprechend.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,10 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Aufbewahrung von Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 8 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt einheitlich 10 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit kann auf Antrag verlängert werden, wenn nicht wichtige Gründe dagegen stehen.

§ 9 Umbetten auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Ascheresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie bedient sich hierzu eines Bestattungsunternehmens; auf § 3 Abs.1 dieser Satzung wird Bezug genommen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 10 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden angelegt als
 - a) Reihengräber (§ 11),
 - b) Familiengräber – Wahlgräber (§ 12),
 - c) Urnenreihengräber (§ 15),
 - d) Urnenfach (§ 16),
 - e) Urnenrasengräber – Reihengräber (§ 17),
 - f) Urnengrabfeld für anonyme Bestattungen (§ 18).
- (2) Die Grabstätten nach Abs. 1 Buchst. a) – f) werden in der Regel reihenweise angelegt; für ihre Art und Größe sowie für ihre Anordnung innerhalb der Grabfelder sind in jedem einzelnen Fall die von der Gemeinde festgesetzten Friedhof-Belegungspläne verbindlich. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung hiervon Ausnahmen zulassen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11 Reihengräber

- (1) Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr an.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Reihengräber sind Einzelgräber. Es wird deshalb nur jeweils eine Leiche darin beigesetzt. In einem Reihengrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 12 Familiengräber – Wahlgräber

- (1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Wahlgrab, Familiengrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen. In der Ruhestätte können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Ausnahmen hiervon sind möglich.
- (3) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, längstens für 50 Jahre begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

§ 13 Beisetzung in Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 14 Urnengräber

- (1) Aschen dürfen in allen Grabstätten (§ 10) beigesetzt werden.
- (2) Eine Erdbestattung in Urnengräbern ist nicht zulässig. Die Beisetzung der Urnen darf nur unterirdisch oder im Urnenfach erfolgen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit für das Urnengrab bzw. der Nutzungszeit für das Familiengrab oder Urnenfach endet das Recht zur Belassung von Urnen in diesen Grabstätten.
- (4) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Nach Eintreffen der Urne setzt die Gemeinde im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen Bestattungszeit und Bestattungsort fest.

- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Familiengrabstätten entsprechend auch für Urnengräber.

§ 15 Urnenreihengräber

- (1) Urnenreihengräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage von der Friedhofsverwaltung bestimmt wird. Nutzungsrechte an Urnenreihengräbern werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Die Urnenreihengräber haben eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 1,00 m.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängern, längstens jedoch auf eine Gesamtlauzeit von 30 Jahren. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Urnenbeisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht nach der Gebührensatzung verlängert wird.
- (6) In Urnenreihengräbern dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Das Anrecht auf Beisetzung in einem Urnenreihengrab haben nur der Erwerber und dessen Ehegatte. Mit Einverständnis des Inhabers des Grabnutzungsrechts können – soweit möglich – auch Aschen von Angehörigen wie folgt beigesetzt werden:
- a) Verwandte auf- und absteigender Linie und angenommene Kinder,
 - b) Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter a) und b) bezeichneten Personen.

Die Beisetzung von Aschen anderer Verstorbener (z. B. Verlobte, Lebensgefährten oder Pflegekinder) kann von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 7 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in erster Linie auf den überlebenden Ehegatten und in zweiter Linie auf den ältesten unmittelbaren Nachkommen über. Die aus dem Besitzübergang einer Urnenreihengrabstätte herrührenden Rechte werden erst mit der zu bewirkenden Überschreibung und gegen Entrichtung der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr wirksam.
- (9) Erfolgt die Überschreibung des Urnenreihengrabes nicht, so kann die Gemeinde als Eigentümerin des Grabplatzes nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung der Grabstätte anderweitig über das Grabrecht verfügen.

- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Wenn kein Rechtsnachfolger das Nutzungsrecht innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist auf sich umschreiben lässt, erlischt das Grabnutzungsrecht. Die schriftliche Aufforderung zur Umschreibung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn ein Rechtsnachfolger nicht ohne weiteres zu ermitteln ist.

§ 16 Urnenfächer

- (1) Urnenfächer sind Urnenstätten, die sich als geschlossene Fächer in der Urnenwand befinden.
- (2) In einem Urnenfach können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an einem Urnenfach wird für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Nutzungszeit kann auf Wunsch der Angehörigen einmal um weitere 10 Jahre verlängert werden. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen (Beisetzung des Ehegatten bzw. Lebenspartners) möglich.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit des Urnenfaches werden die Urnen in einem Urnengrabfeld ohne besondere Kennzeichnung für die Dauer der Ruhezeit (§ 8) beigesetzt.
- (5) Urnenfächer und Abdeckplatten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Abdeckungen werden von der Gemeinde beschriftet. Sie bedient sich hierzu eines Steinmetzfachbetriebes.

§ 17 Urnenrasengräber

- (1) Urnenrasengräber sind Grabstätten für eine Urnenbeisetzung, die der Reihe nach in einem von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Rasengrabfeld belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Asche zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Der Seiten- und Reihenabstand zwischen den Urnenrasengräbern beträgt mindestens 0,50 m.

§ 18 Urnengrabfeld für anonyme Bestattungen

Im Urnengrabfeld für anonyme Bestattungen werden Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Das Urnengrabfeld ist als Bestattungsfläche ausgewiesen, die einzelnen Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden nur vergeben, wenn dies dem schriftlichen Willen des Verstorbenen entspricht.

§ 19 Übertragung des Sondernutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (3) Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§ 20 Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Errichtung von Gräbern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10;
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
 3. eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 22 Größe der Grabmäler

- (1) Grabmale dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) bei Reihengrabstätten:
 - aa) für verstorbene Kinder bis zu 10 Jahre
Höhe 70 cm, Breite 50 cm, Mindeststärke 12 cm;
 - bb) für Verstorbene über 10 Jahre

Höhe 100 cm, Breite 60 cm, Mindeststärke 12 cm.

- b) bei Wahlgrabstätten:
Es gelten die gleichen Maße wie bei a), jedoch kann bei Doppel- oder Dreifach-Wahlgrabstätten je nach ihrer Lage im Friedhof eine größere Breite der Grabmale erlaubt werden. Im Regelfall handelt es sich um das doppelte oder dreifache Maß der Wertansätze im Buchstaben a/bb.
- c) bei Urnenreihengräbern:
Höhe 75 cm, Breite 45 cm, Mindeststärke 12 cm:
Im Friedhof Hassenberg: Höhe 85 cm, Breite 50 cm, Mindeststärke 12 cm.

(2) Im neuen Teil des Friedhofes Hassenberg dürfen die Grabmale folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- a) bei Kindergräbern: 30 cm breit und 60 cm hoch
- b) bei Reihengräbern: 55 cm breit und 100 cm hoch
- c) bei zweistelligen Wahlgrabstätten: 85 cm breit und 100 cm hoch

§ 23

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt. Die Verwendung von Naturstein wird vorgegeben, künstliche Baustoffe sind nur in Ausnahmefällen statthaft.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
- (4) Im neuen Friedhofsteil Hassenberg sind darüber hinaus unzulässig:
 - a) Grabmale aus schwarzem und poliertem Material
 - b) Goldbeschriftungen der Grabmale

§ 24

Gestaltung und Größe der Grabeinfassungen

- (1) Sofern Grabeinfassungen in der betreffenden Abteilung des Friedhofes überhaupt gestattet sind, müssen sie in Naturstein ausgeführt werden; künstliche Baustoffe sind nur in Ausnahmefällen statthaft.
- (2) Für die Einfassung gelten folgende Maße:
 - a) bei Reihengrabstätten für verstorbene Kinder bis zu 10 Jahren:
150 cm Länge, 70 cm Breite, 20 cm Höhe, Mindeststärke 5 cm, Höchststärke 8 cm
 - b) bei Reihengrabstätten für Verstorbene über 10 Jahren:
180 cm Länge, 80 cm Breite, 20 cm Höhe, Mindeststärke 10 cm, Höchststärke 15 cm
 - c) bei Wahlgrabstätten gelten die Maße wie bei b), sofern es sich nicht um Doppel- und Dreifachwahlgrabstätten handelt. Die Breite der Einfassung bei Doppelgräbern

hat generell 180 cm zu betragen. Bei Dreifachwahlgrabstätten kommt der doppelte Grabstättenabstand hinzu. Mindeststärke 10 cm, Höchststärke 18 cm.

- d) bei Urnenreihengräbern:
90 cm Länge, 50 cm Breite, 20 cm Höhe, Mindeststärke 5 cm, Höchststärke 8 cm.
- (3) Steinabdeckungen des Grabfeldes in untergeordnetem Umfang sind zulässig. Inhaltsgleiches gilt für die Anordnung von Stufen, wenn es die topographische Lage des Grabplatzes erfordert und notwendig macht.
- (4) Im neuen Teil des Friedhofes Hassenberg sind Grabeinfassungen nicht zugelassen.

§ 25 Standicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 26 Rasengrabfelder

- (1) Die Rasengrabfelder für Urnenrasengräber werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenflächen angelegt und unterhalten.
- (2) Eine Bepflanzung ist nicht gestattet.
- (3) Blumen dürfen nur auf die dafür vorgesehene Sammelstellfläche gelegt oder gestellt werden.
- (4) Die Grabstätten im Rasengrabfeld sind mit einer 30 cm x 30 cm großen Grabplatte aus Naturstein zu versehen. Diese muss ca. 1 cm unterhalb der Rasenfläche liegen. Im Übrigen finden die §§ 23, 24 entsprechende Anwendung. Die Anordnung der Grabplatte obliegt dem Unterhaltsverpflichteten.
- (5) Die Grabplatte ist mit Vor- und Nachname und ggf. Geburts- und Sterbedatum zu beschriften, wobei die Inschrift hinsichtlich der Größe und Ausführung in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabplatte stehen soll.

§ 27 Urnengrabfeld für anonyme Bestattungen

- (1) Das Urnengrabfeld für anonyme Bestattungen wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Das Bepflanzen des Grabfeldes oder das Ablegen von Blumen sind nicht gestattet.
- (2) Auf den Urnengrabfeldern für anonyme Bestattungen sind keinerlei Grabmale und sonstige Hinweistafeln zulässig.

§ 28 Entfernung von Grabmälern

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist sind Grabmal und sonstige Grabausstattung von den Berechtigten zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann dies durch die Gemeinde auf Kosten des Grabberechtigten erfolgen.
- (2) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmäler, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

§ 29 Pflege der Grabstätten

- (1) Grabstätten müssen in einer friedhofswürdigen Weise entsprechend angelegt und unterhalten werden. Höhe und Form der Grabhügel und ihre Gestaltung muss sich dem allgemeinen Friedhofsbild anpassen.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören.
- (3) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung gärtnerisch hergerichtet sein. Provisorische Grabzeichen müssen nach spätestens 18 Monaten nach der Belegung entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabstätten abzuräumen. § 20 gilt entsprechend.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (5) Für den neuen Teil des Friedhofes Hassenberg wird zusätzlich bestimmt, dass die Grabstätten mit niedrigen Dauergewächsen zu bepflanzen sind. Blumen sind nur dann zulässig, soweit sie nicht verunstaltend auf das Gesamtbild des Friedhofsteiles wirken.

§ 30 Beschaffenheit des Grabschmuckes der Grabstätten

- (1) Es darf nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in den Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.

- (2) Grablichter mit nichtkompostierbaren Kunststoffhüllen, insbesondere Einweg-Grablichter dürfen nicht verwandt werden. Grablichthüllen sollen aus Glas sein.
- (3) Die Verwendung von Pflanzen- und Unkrautvernichtungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (4) Gegenstände des Grabschmuckes, die aufgrund ihres Verwendungszweckes aus nicht kompostierfähigem Material bestehen (Steckvasen, Schalen usw.) sind über das von der Gemeinde auf dem Friedhof zur Verfügung gestellte Restmüllbehältnis zu entsorgen.

§ 31

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten, Wahlgräber sowie Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Berechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

V. Ordnungsvorschriften

§ 32

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 33

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 1. Das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
 2. Tiere mitzubringen;
 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 4. Druckschriften zu verteilen;
 5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 34

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Sonnefeld. Sie kann Art und Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen. Sie kann insbesondere geeignete Nachweise dafür verlangen, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Zulassung wird auf Antrag entweder einmalig für eine bestimmte Auftragsarbeit oder für eine unbestimmte Anzahl von Tätigkeiten befristet auf ein oder zwei Jahre erteilt. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Dieser ist bei Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und Personal der Gemeinde Sonnefeld auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der Frist abschließend entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) findet Anwendung.
- (5) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze in den früheren Zustand zu bringen.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich. Die Zulassung kann ebenfalls entzogen werden, sofern der Gewerbetreibende die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt.

§ 35

Übergangsregelung

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde beim Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Rechte und Pflichten nach den Vorschriften dieser Satzung. Vorherige Regelungen über die Gestaltung der Grabmale und Grabstätten bleiben unberührt.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer:

1. entgegen § 3 Leichen nicht im Leichenhaus aufbahrt, die Erdbestattung oder die Beisetzung von Urnen nicht durchführen lässt;
2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 nicht rechtzeitig nachkommt;
3. eine Umbettung ohne vorherige Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 vornimmt;
4. den Übergang eines Sondernutzungsrechts nicht anzeigt (§ 19 Abs. 3);
5. Grabmäler ohne die nach § 21 Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet oder ändert;
6. Grabmale oder –einfassungen entgegen den Vorschriften der §§ 22 bis 24 gestaltet;
7. sich nicht an die Öffnungszeiten nach § 32 oder die in § 33 enthaltenen Verhaltensvorschriften hält;
8. gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung nach § 34 ausführt.

§ 37 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 38 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- oder Bewachungspflicht.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Friedhofs- und des Bestattungswesens einschließlich der Gebührenregelung in der Gemeinde Sonnefeld vom 01.01.1979 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.01.1997 außer Kraft.

Sonnefeld, 20.10.2005 *)
Gemeinde Sonnefeld

gez.

M a r r
1. Bürgermeister

*) ursprüngliches Ausfertigungsdatum. Zwischenzeitliche Änderungen der Satzung sind eingearbeitet.

